

AMTSBLATT

DER REGIERUNG VON UNTERFRANKEN

Herausgegeben von der Regierung von Unterfranken in Würzburg

66. Jahrgang

Würzburg, 15. April 2021

Nr. 8

Inhaltsübersicht:

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Bek vom 25.03.2021 Nr. 12-1444.10-3-9 über die Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2021 53

Bek vom 26.03.2021 Nr. 12-1444.11-4-12 über Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021 54

Bezirk Unterfranken

Bek vom 15.04.2021 Nr. RUF-0175-2-2-68 über den Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart..... 55

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen 75

Sicherheit, Kommunales und Soziales

Haushaltssatzung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 25.03.2021 Nr. 12-1444.10-3-9

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes für Rettungsdienst und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain hat in ihrer Sitzung vom 10.02.2021 die Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 05.03.2021 Nr. 12-1444.10-3-9 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Rettungszweckverbandes Aschaffenburg, Dalbergstraße 15, 63739 Aschaffenburg während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 25.03.2021
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund des Art. 40 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i.V.m. Art. 63 ff. der Gemeindeordnung und den §§ 13 ff. der Satzung des Zweckverbandes erlässt der Zweckverband folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 3.099.500 €
und

im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 379.300 €
ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Gesamtbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben wird auf 400.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Zweckverbandsumlage für die durch die sonstigen Einnahmen nicht gedeckten Ausgaben wird auf 1.447.900 € festgesetzt. Sie ist durch die Verbandsmitglieder gemäß § 14 der Zweckverbandssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wie folgt aufzubringen:

Landkreis Aschaffenburg	675.781,72 €
Landkreis Miltenberg	487.037,82 €
Stadt Aschaffenburg	285.080,46 €

§ 6

Die Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar 2021 in Kraft.

Zweckverband für Rettungsdienst
und Feuerwehralarmierung Bayerischer Untermain
Aschaffenburg, 15.03.2021

Jens Marco Scherf
Landrat und Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABl 2021 S. 53

Haushaltssatzung und Haushaltsplan doppisch des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt für das Haushaltsjahr 2021

Bekanntmachung vom 26.03.2021, Nr. 12-1444.11-4-12

I.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Musikschule Schweinfurt hat in ihrer Sitzung am 18.02.2021 die doppische Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen.

Die Regierung von Unterfranken hat mit Schreiben vom 10.03.2021 Nr. 12-1444.11-4-12 die Haushaltssatzung rechtsaufsichtlich gewürdigt. Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Bestandteile.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist vom Tage der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Regierung von Unterfranken bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in den Geschäftsräumen des Zweckverbandes, Schultesstraße 17, 97420 Schweinfurt während der allgemeinen Dienstzeiten öffentlich zugänglich.

Nachfolgend wird die Haushaltssatzung öffentlich bekannt gemacht.

Würzburg, 26.03.2021
Regierung von Unterfranken
Manfred Wetzel
Abteilungsleiter

II.

Aufgrund Art. 40 Abs. 1 KommZG in Verbindung mit Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt der Zweckverband folgende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt,

er schließt im Gesamtergebnisplan

in den Erträgen	mit 3.356.039,83 Euro
und in den Aufwendungen	mit 3.356.040,83 Euro
somit mit einem Saldo von	1,00 Euro.

im Gesamtfinanzplan

in den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	mit 3.340.700,00 Euro
und in den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	mit 3.338.700,00 Euro
in den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	mit 0 Euro
und den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	mit 0 Euro

in den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	mit 0 Euro
und in den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	mit 0 Euro

somit mit einem Saldo des Finanzhaushaltes von 2.000,-- Euro ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsbeschaffungsmaßnahmen sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Verbandsumlagen werden wie folgt festgesetzt:

A. Verwaltungsumlage:

Der durch Gebühren, Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Verwaltungshaushalt (Umlagesoll) wird auf

1.730.000,--Euro

festgesetzt und auf die Verbandsmitglieder umgelegt. Der Umlageschlüssel ist nach der Zahl der Schüler aus der Stadt und dem Landkreis Schweinfurt bemessen.

B. Investitionsumlage:

Der durch Staatszuschüsse und sonstige Einnahmen nicht gedeckte Bedarf zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt (Umlagesoll) wird auf

0,-- Euro

festgesetzt und die Verwaltungsumlage auf die Verbandsmitglieder umgelegt.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 250.000,-- € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 01. Januar 2021 in Kraft.

Zweckverband Musikschule Schweinfurt
Schweinfurt, 18.03.2021

Remelé
Verbandsvorsitzender

Apl-I 1444

RABI 2021 S. 54

Bezirk Unterfranken

Vollzug der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“; Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart

Bekanntmachung vom 15.04.2021 Nr. RUF-0175-2-2-68

I.

Mit Schreiben vom 18.03.2021 hat der Bezirk Unterfranken um Veröffentlichung des nachfolgenden Textes, der Änderungsverordnung sowie den dazugehörigen Karten gebeten.

Würzburg, 15.04.2021
Regierung von Unterfranken

Jochen Lange
Regierungsvizepräsident

II.

Aufgrund von Art. 51 Abs. 2 Satz 3 Halbsatz 3 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) macht der Bezirk Unterfranken hiermit folgende Verordnung bekannt.

Würzburg, 18.03.2021
Erwin Dotzel

Bezirkstagspräsident

III.

Neunzehnte Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ innerhalb des Landkreises Main-Spessart

Aufgrund von Art. 52 des Bayerischen Naturschutzgesetzes - BayNatSchG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.02.2011 und des Kreistagsbeschlusses vom 26.02.2021 erlässt der Landkreis Main-Spessart folgende

Verordnung

§ 1

Die Verordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Spessart“ vom 03.12.2001, Nr. 0023/01-4/01 (Amtsblatt Nr. 23/2001 der Regierung von Unterfranken) wird wie folgt geändert:

Im Bereich der Gemeinde Bischbrunn wird die Grenze des Landschaftsschutzgebiets „Spessart“ in den Gemarkungen Bischbrunn und Oberndorf neu festgesetzt.

Die genauen Grenzen sind im beiliegenden Übersichtsplan Maßstab 1 : 20.000 (Anlage 1) und in 18 Detailplänen Maßstab 1 : 2.500 (Anlage 2) eingezeichnet. Die 18 Detailpläne im Maßstab 1 : 2.500 und der Übersichtsplan im Maßstab 1 : 20.000 sind Bestandteil dieser Verordnung. Maßgeblich für den Grenzverlauf sind die 18 Detailpläne im Maßstab 1 : 2.500.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

§ 3

Eine Verletzung der Vorschriften des Art. 52 Abs. 1 bis 6 BayNatSchG ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung der Rechtsverordnung schriftlich unter Angabe der Tatsachen, die die Verletzung begründen sollen, bei der für den Erlass zuständigen Behörde (Landratsamt Main-Spessart, Marktplatz 8, 97753 Karlstadt) geltend gemacht wird.

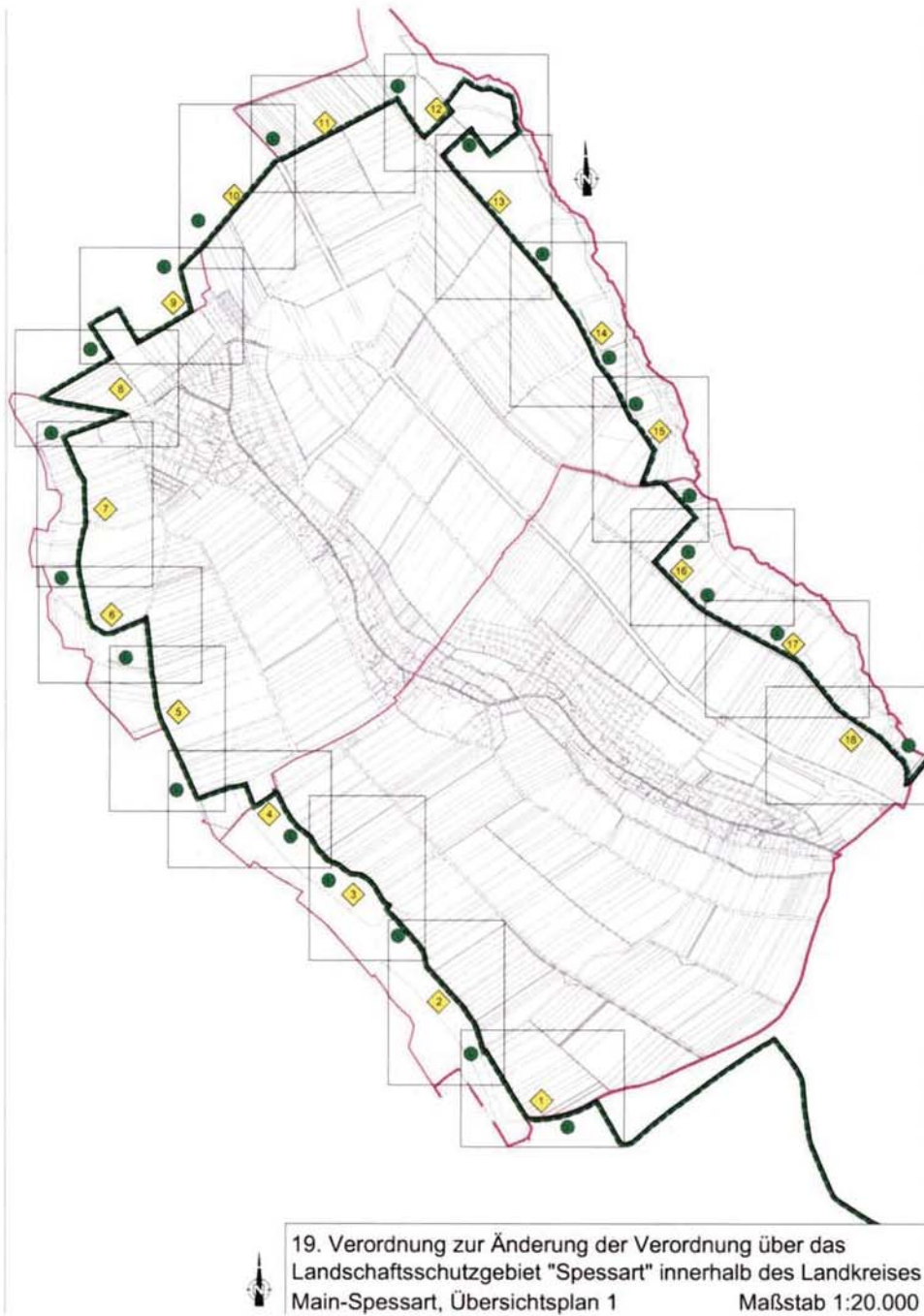
Landratsamt Main-Spessart
Karlstadt, 01.03.2021

Sabine Sitter
Landrätin

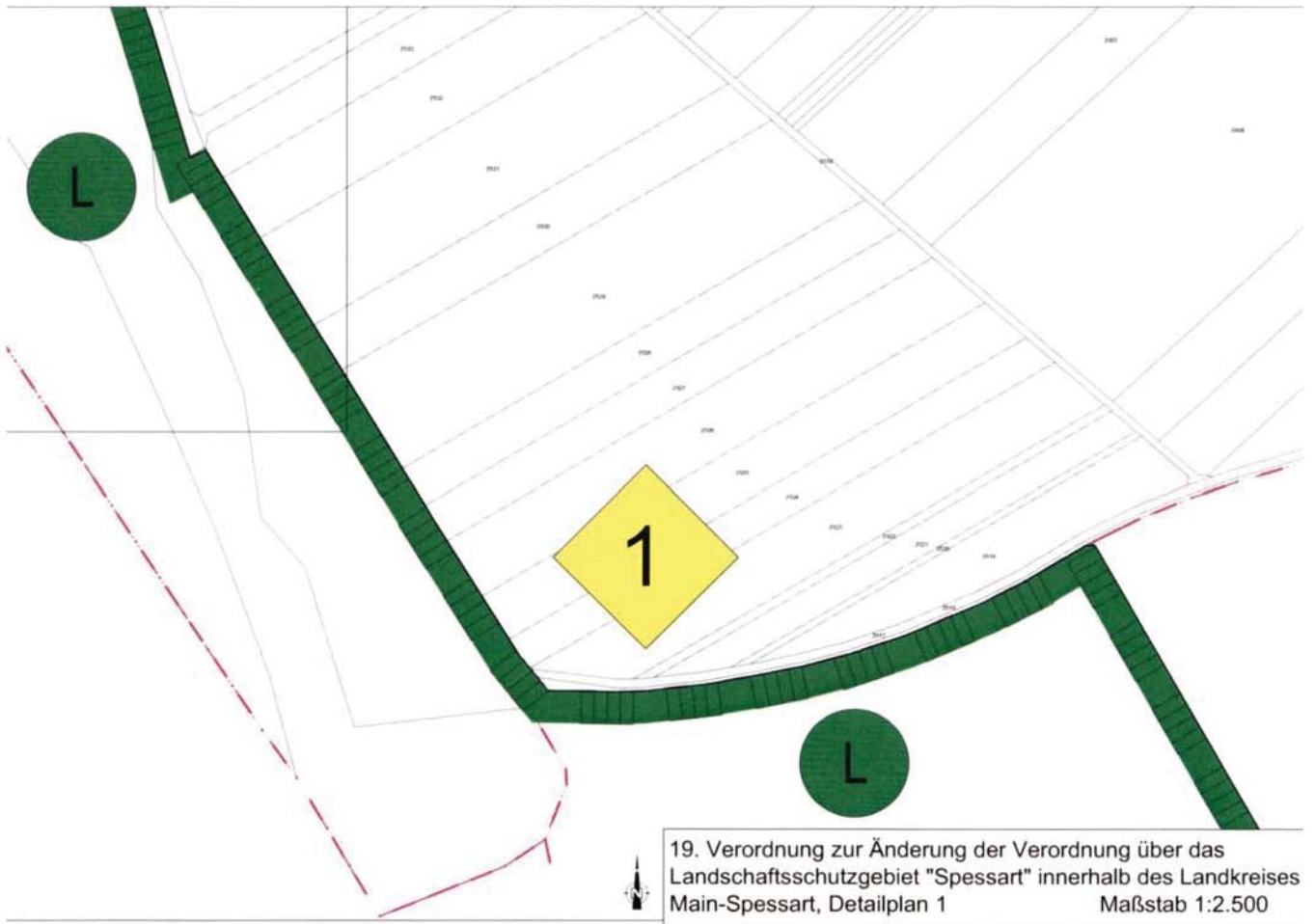
Apl-1 0175

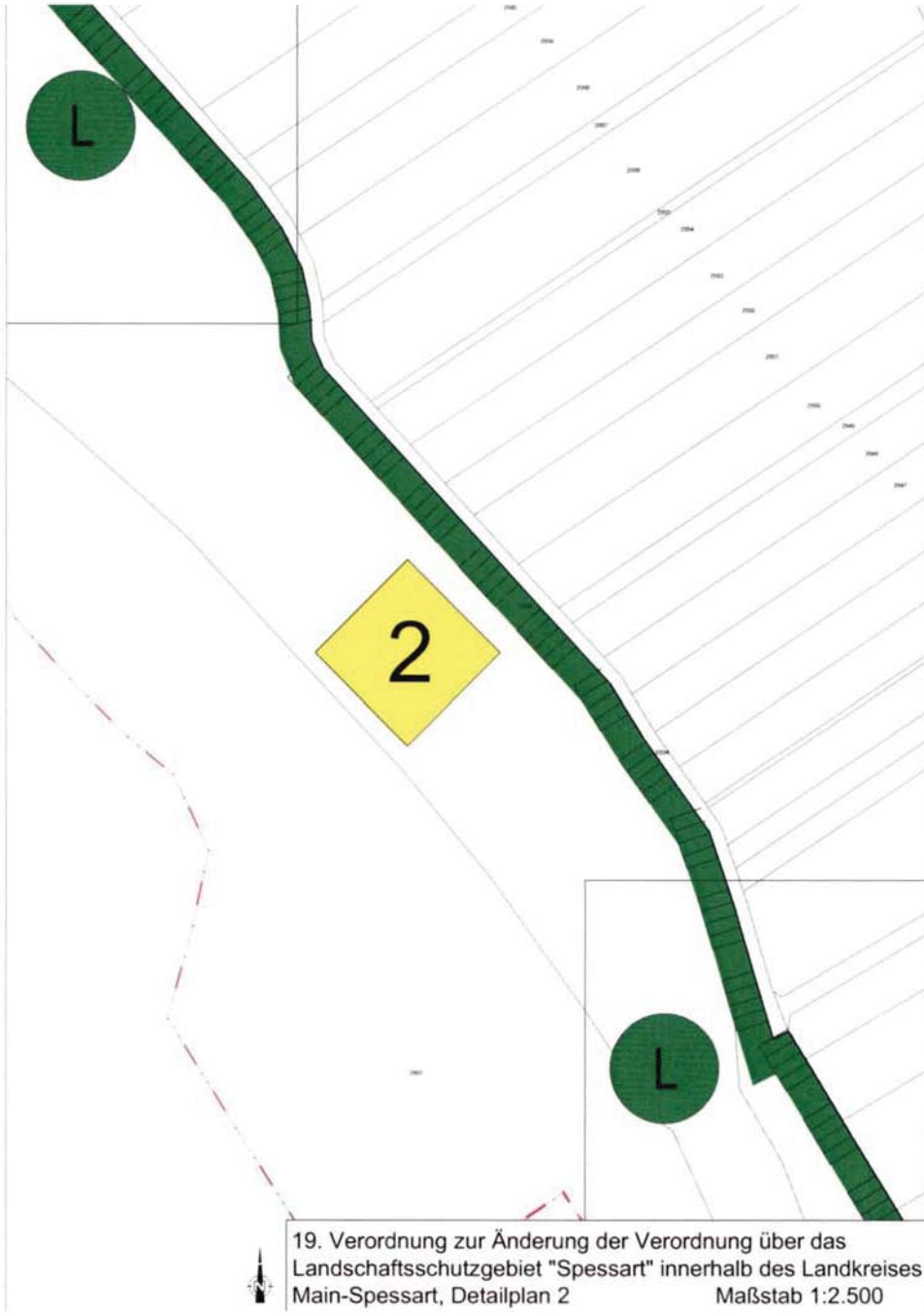
RABl 2021 S. 55

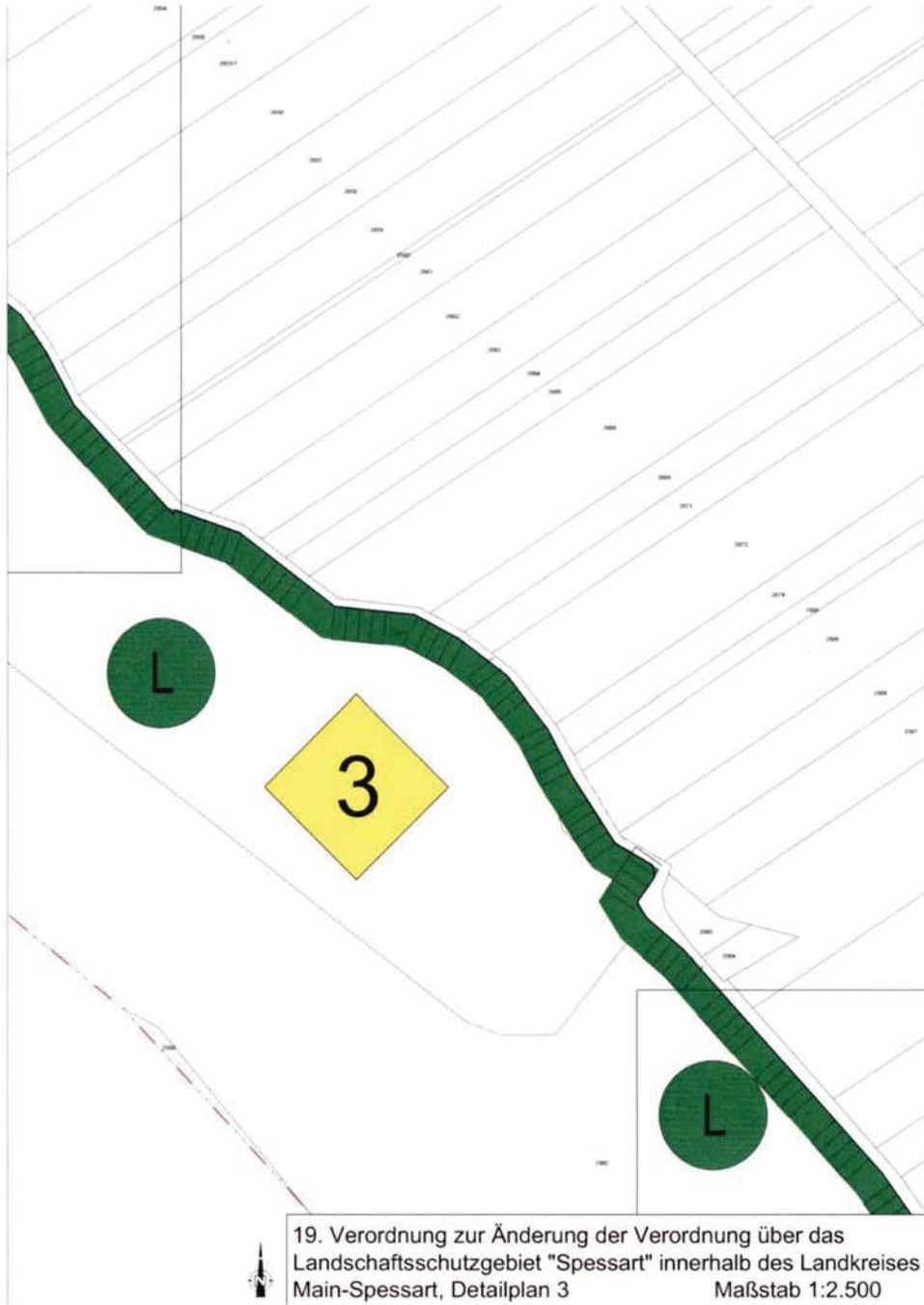
Karten hierzu siehe ab Seite 56.

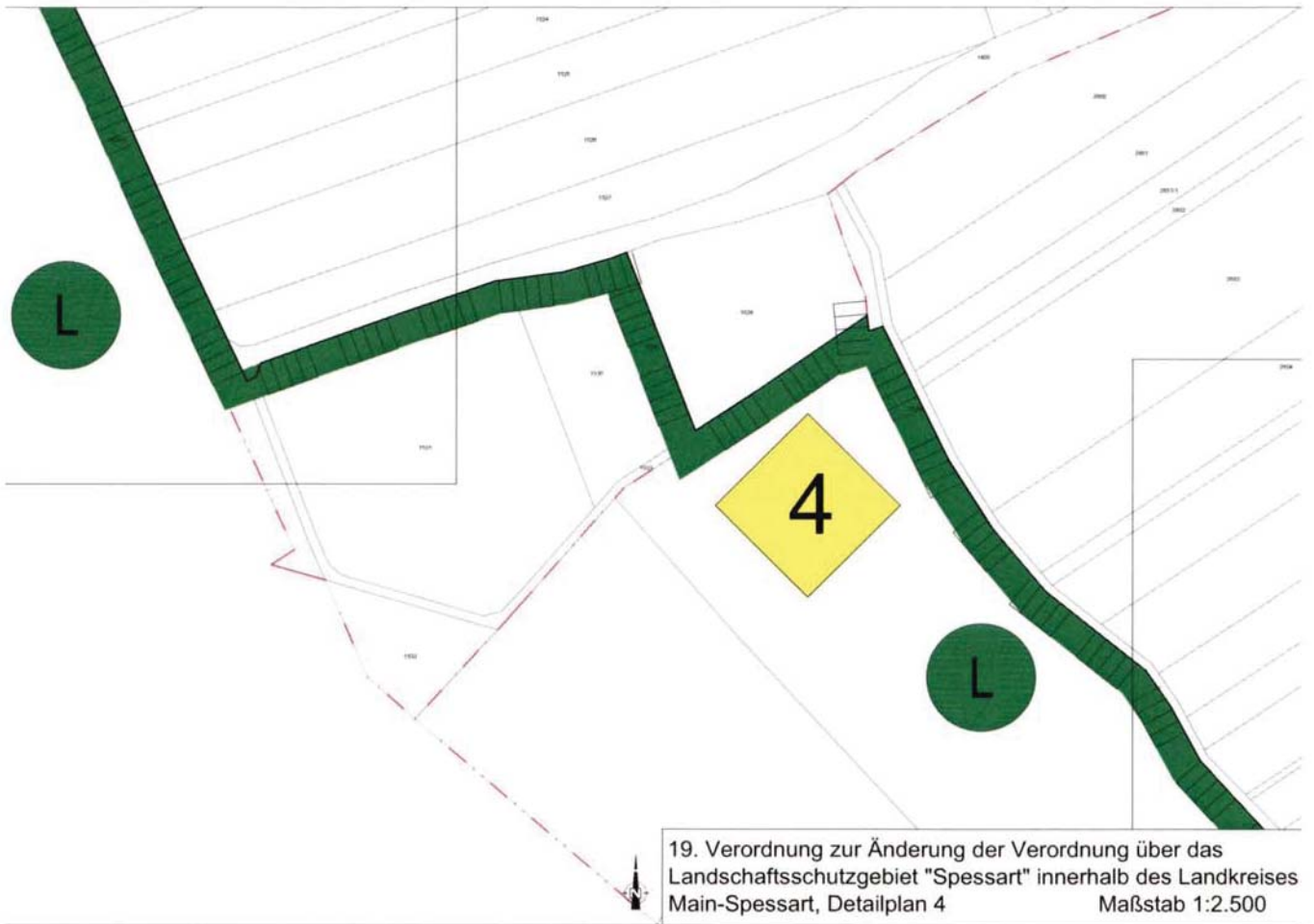


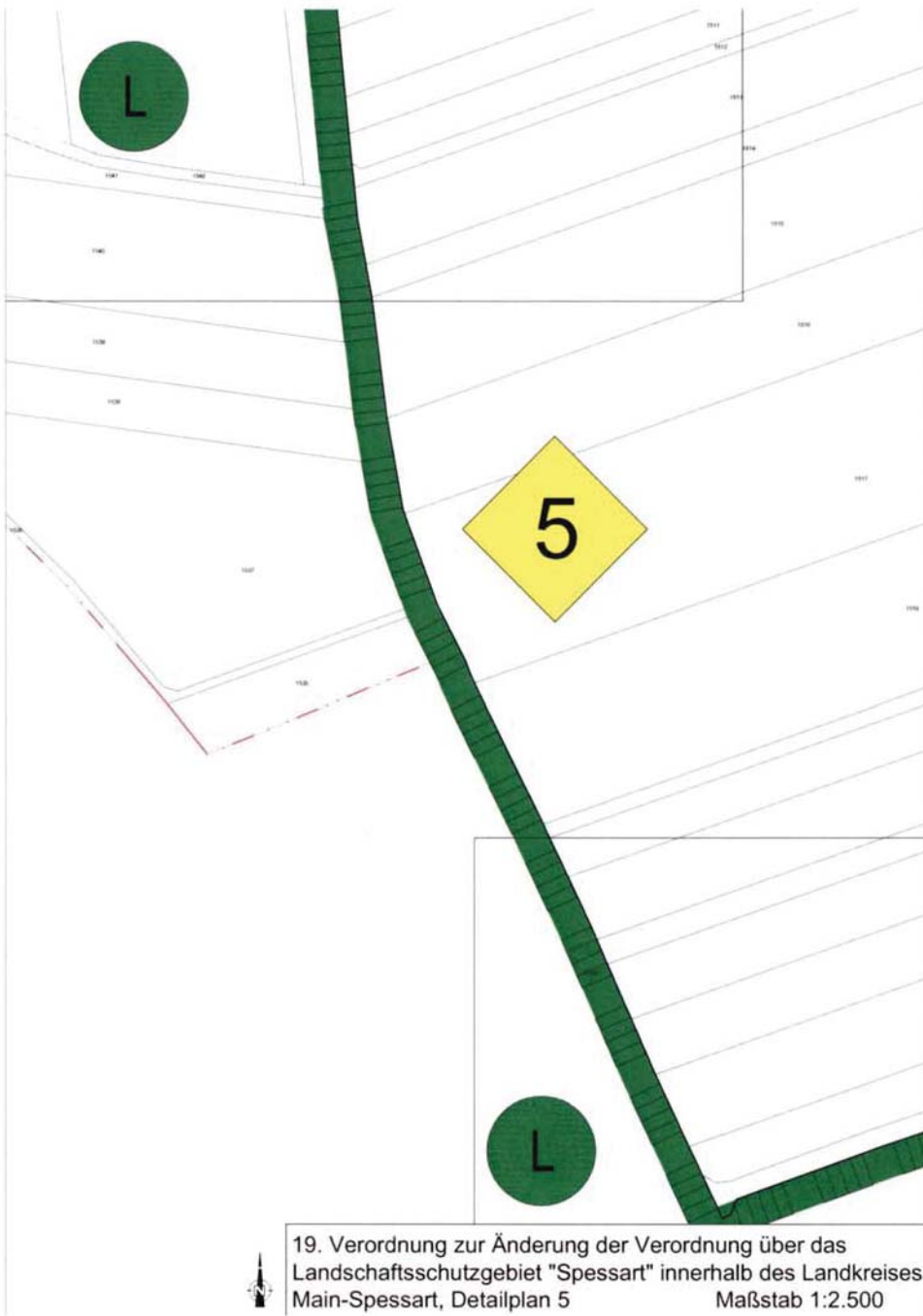
Anlage 2

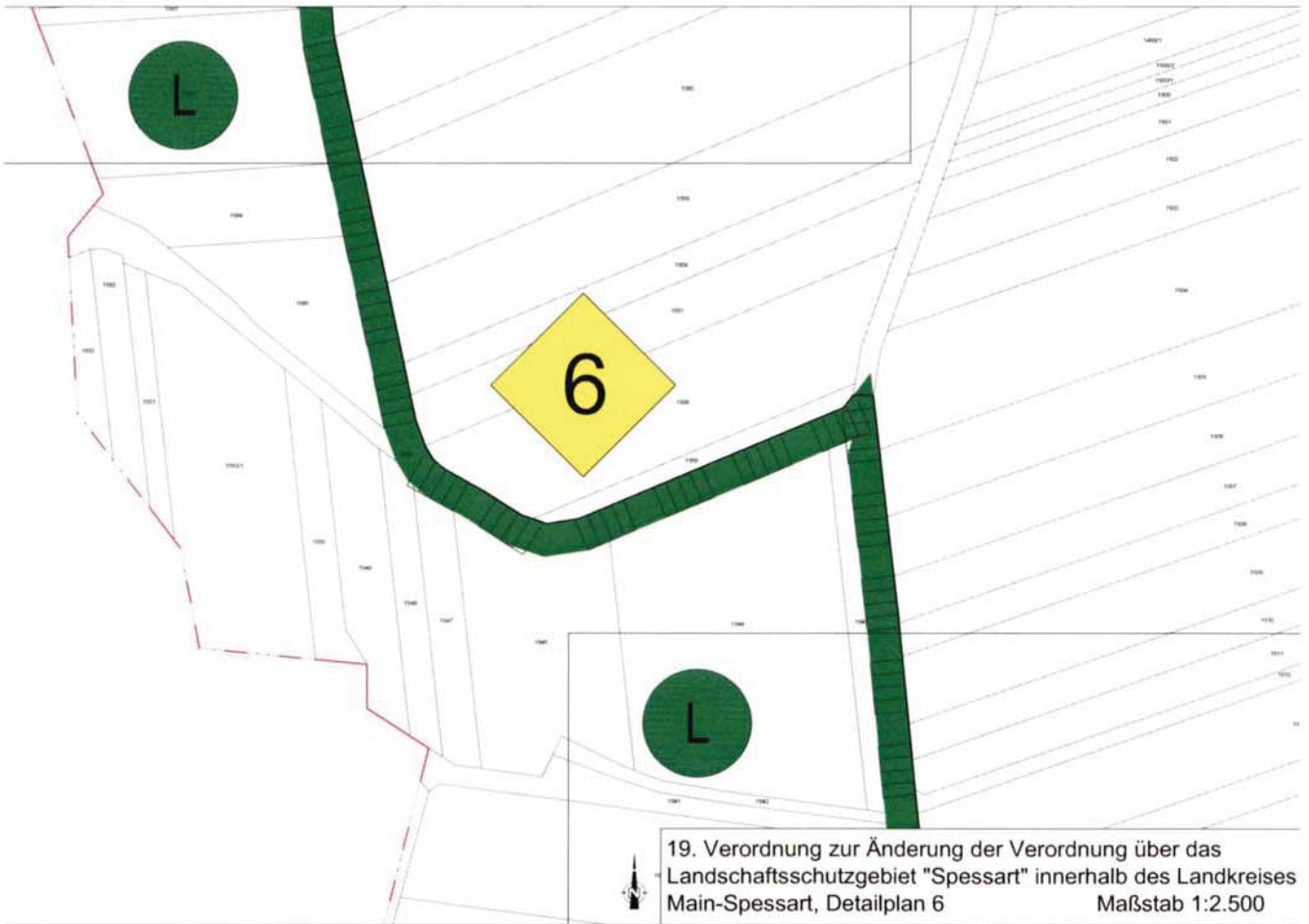


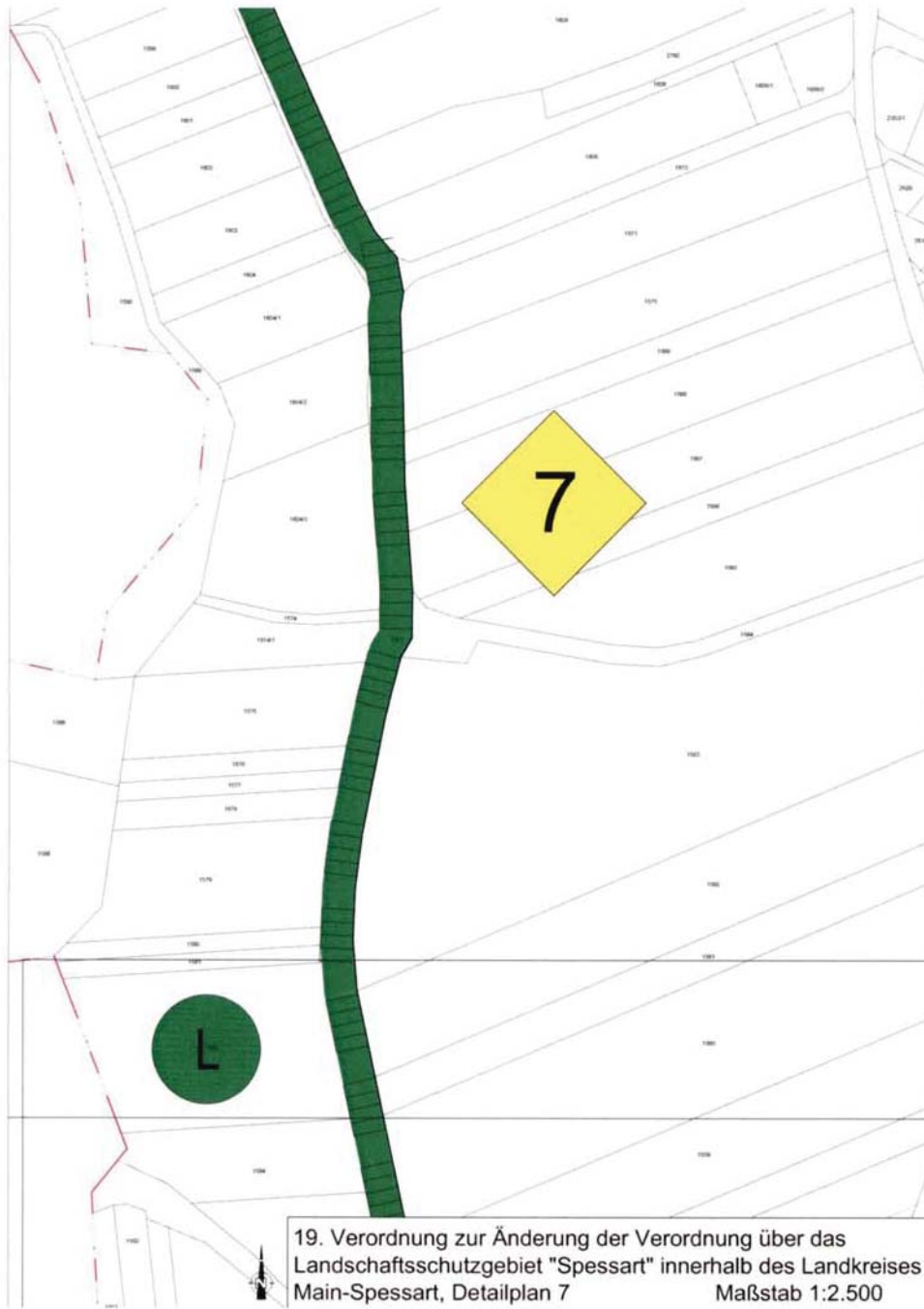


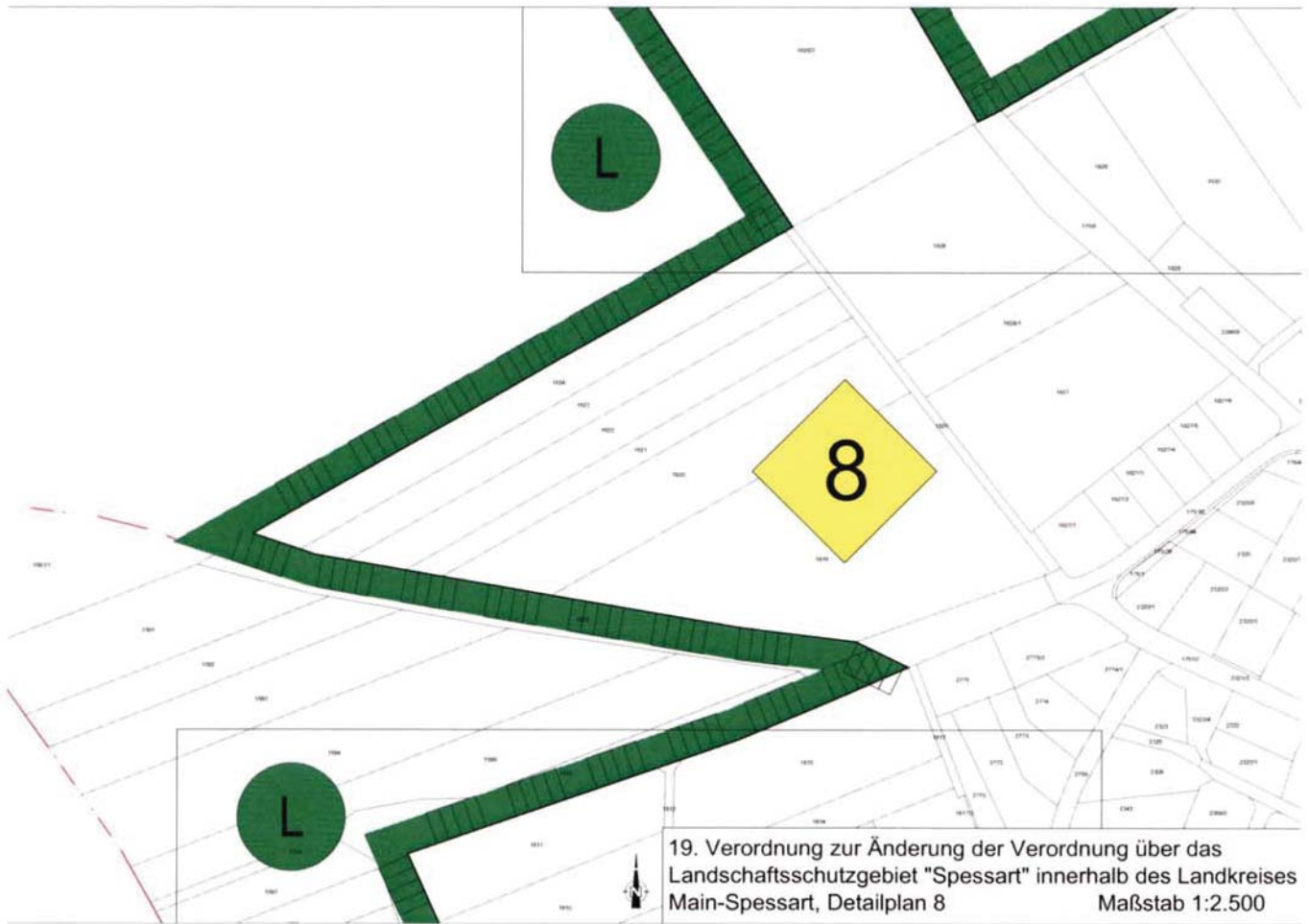


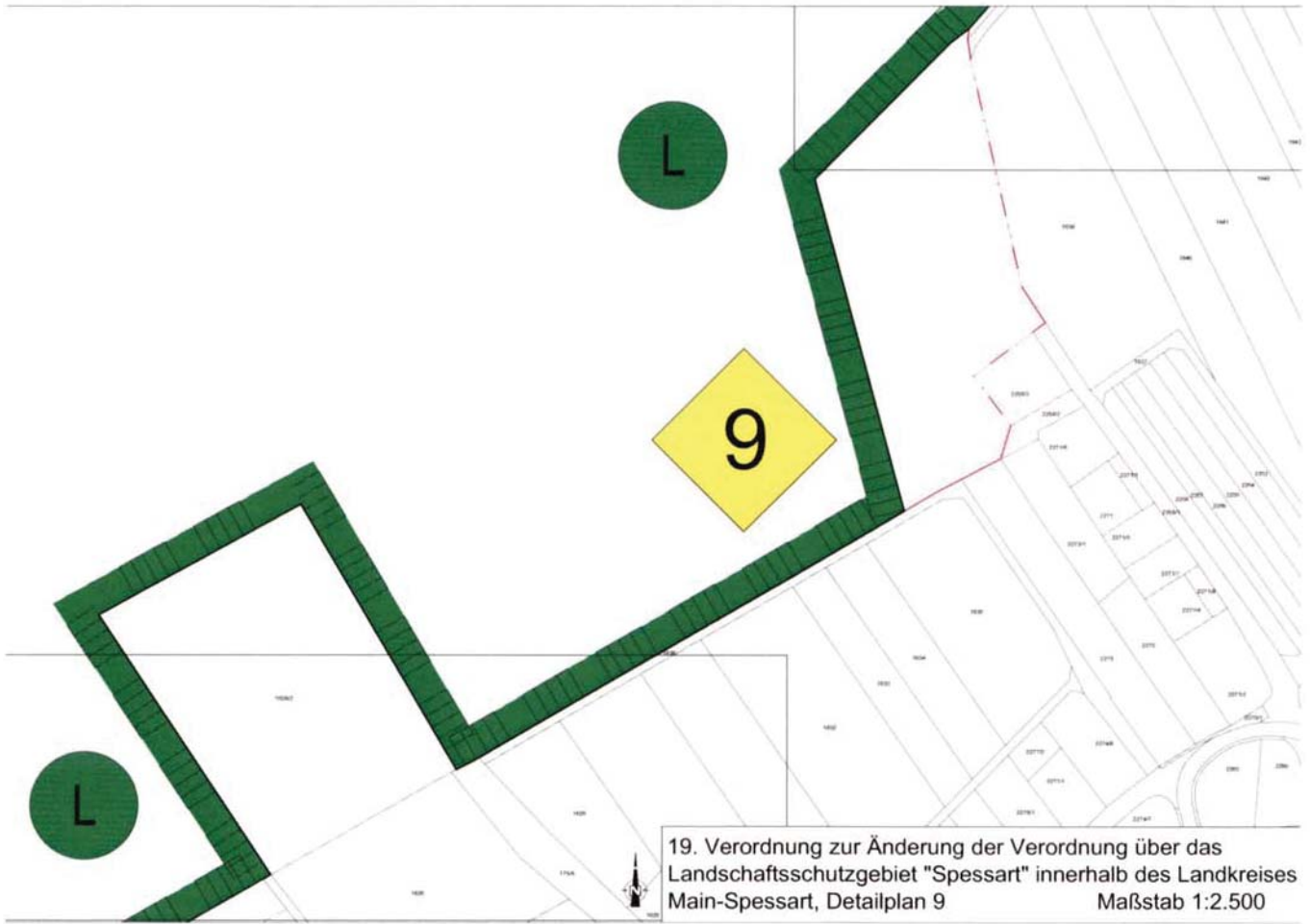


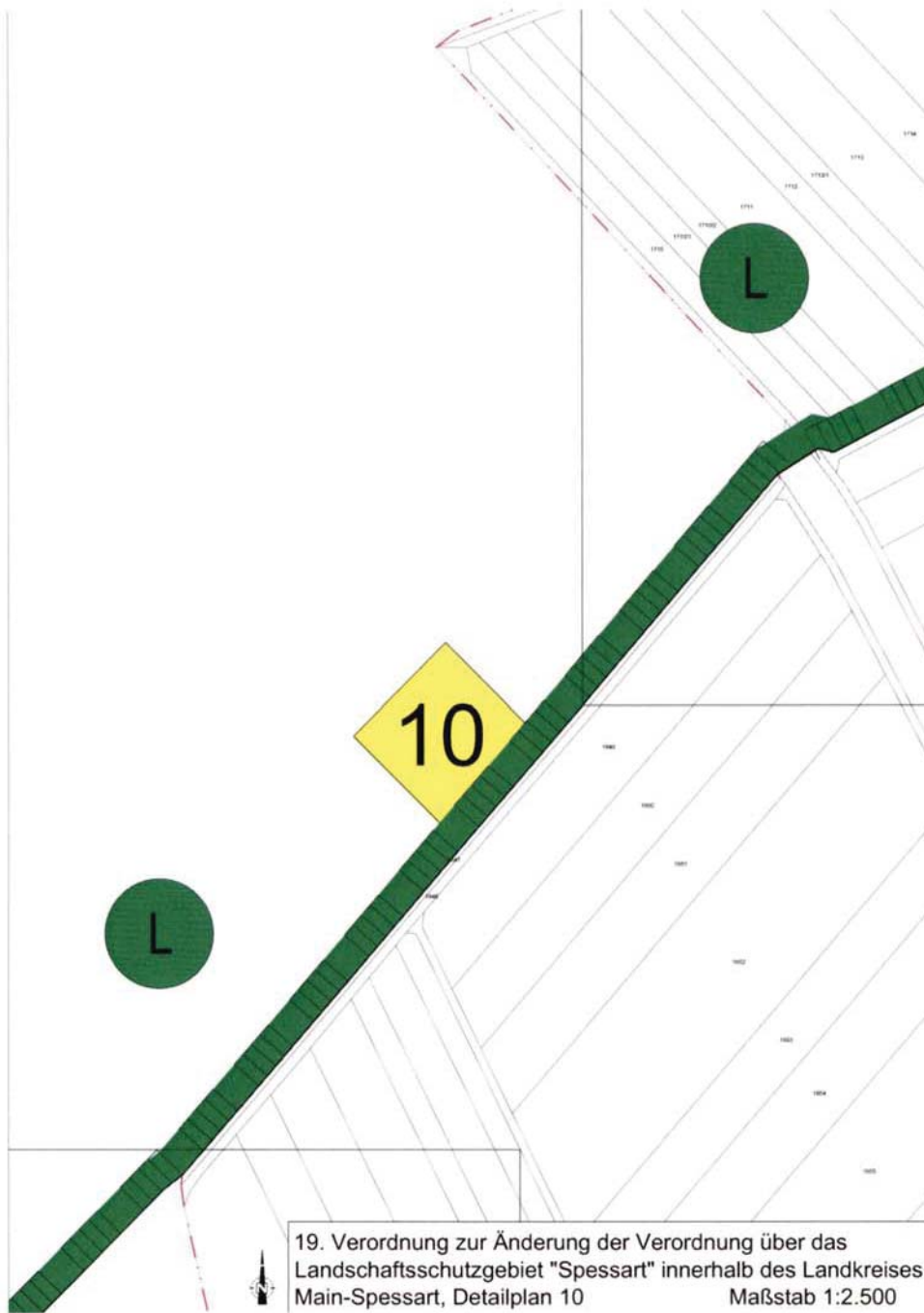




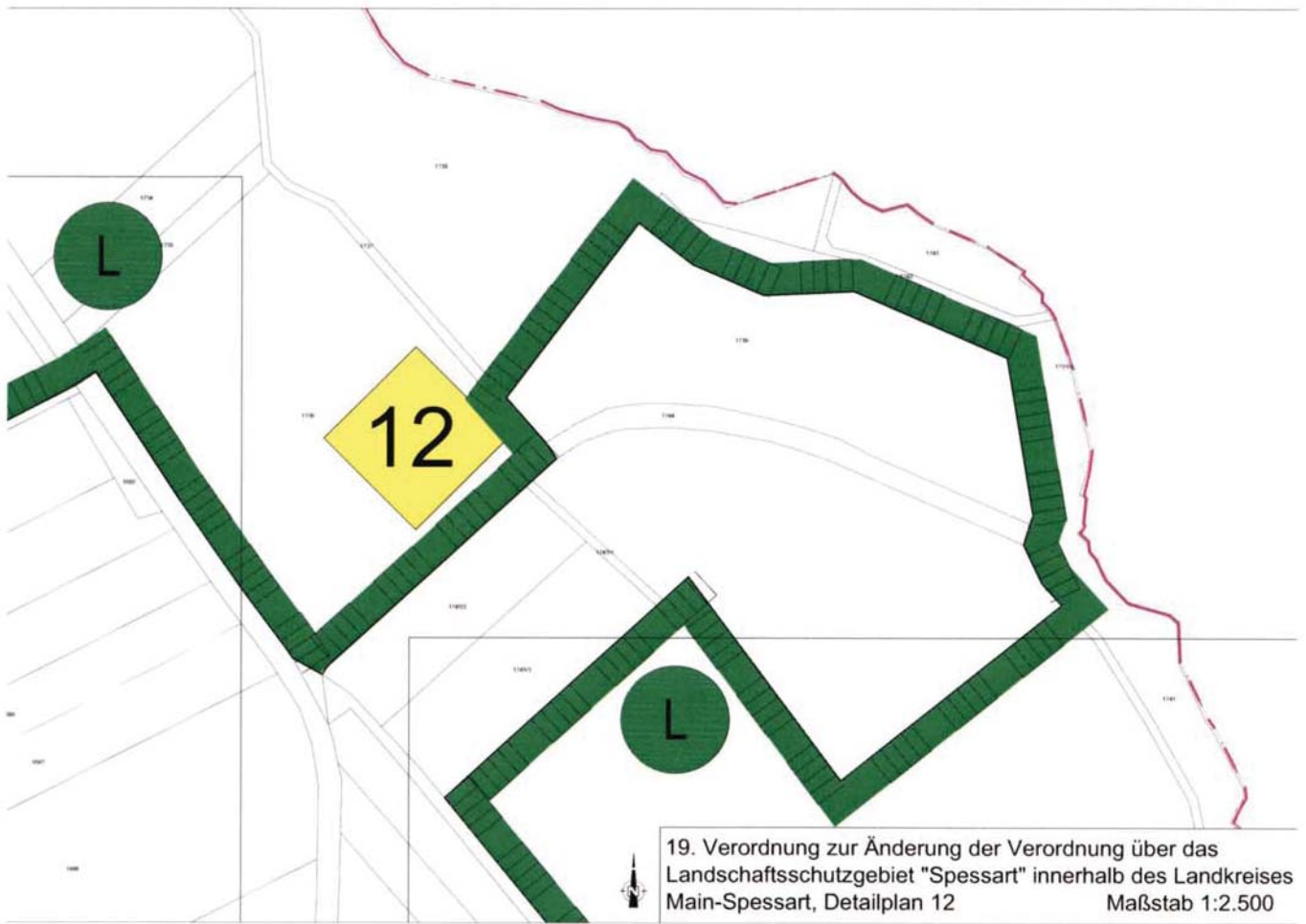




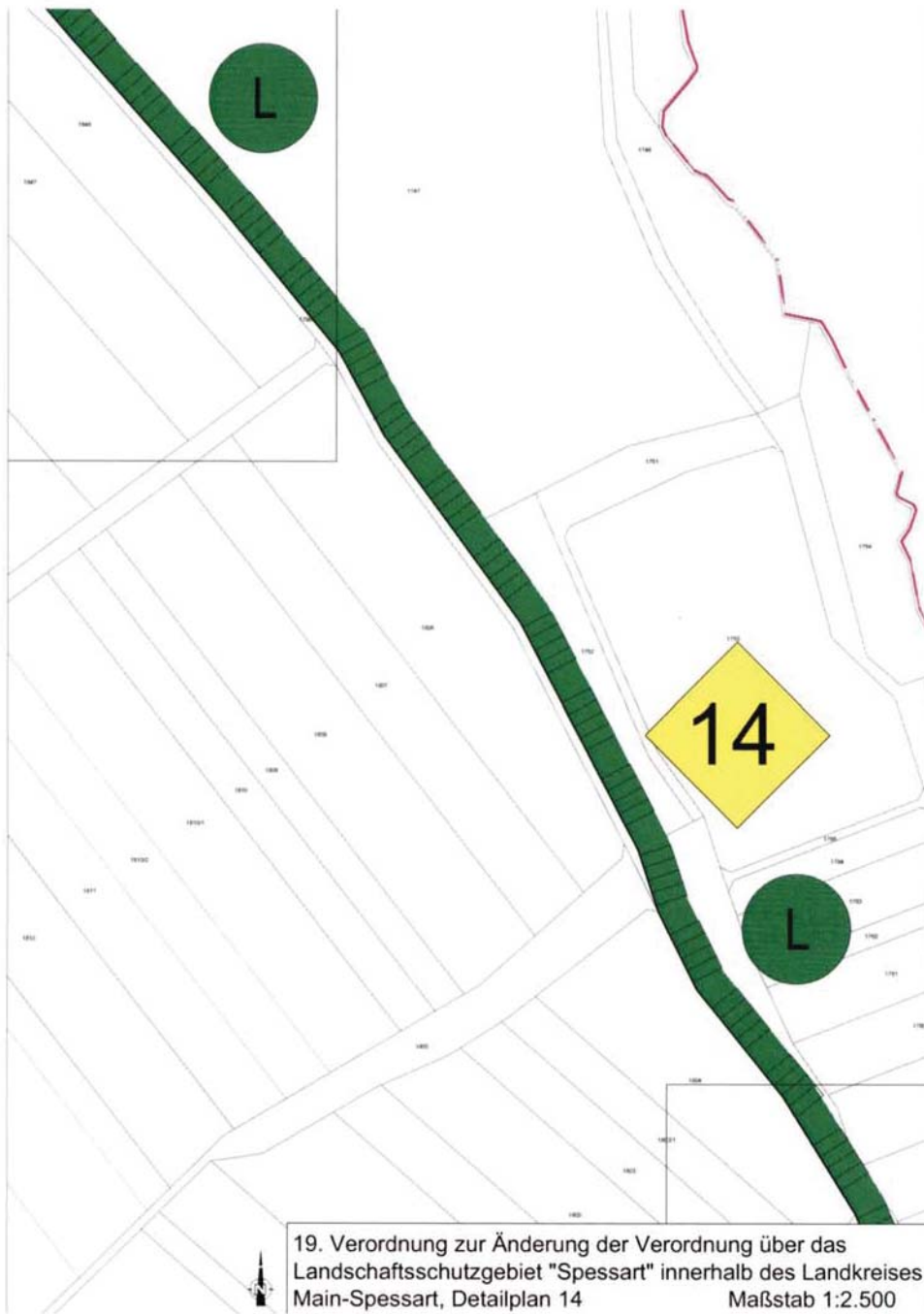


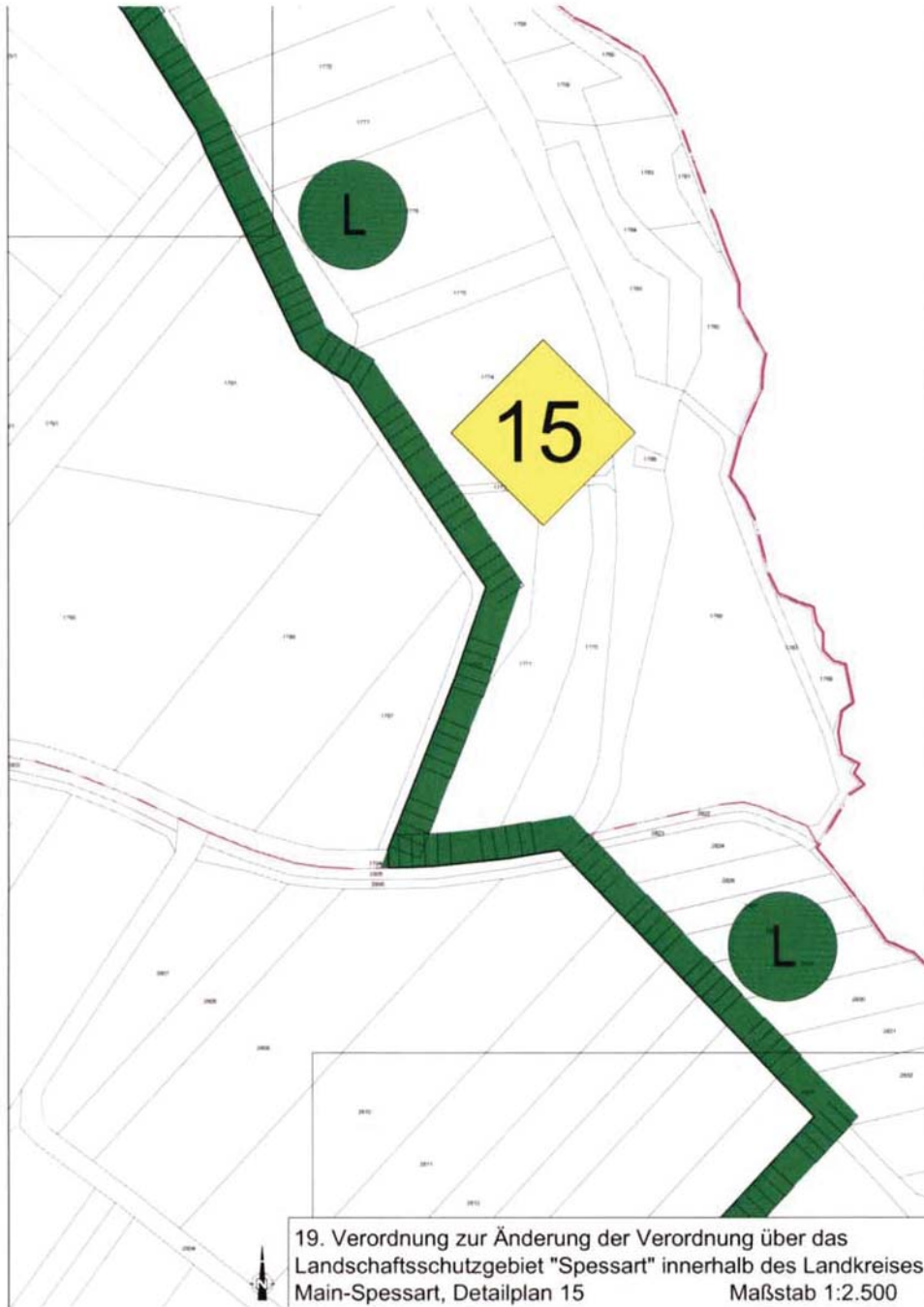


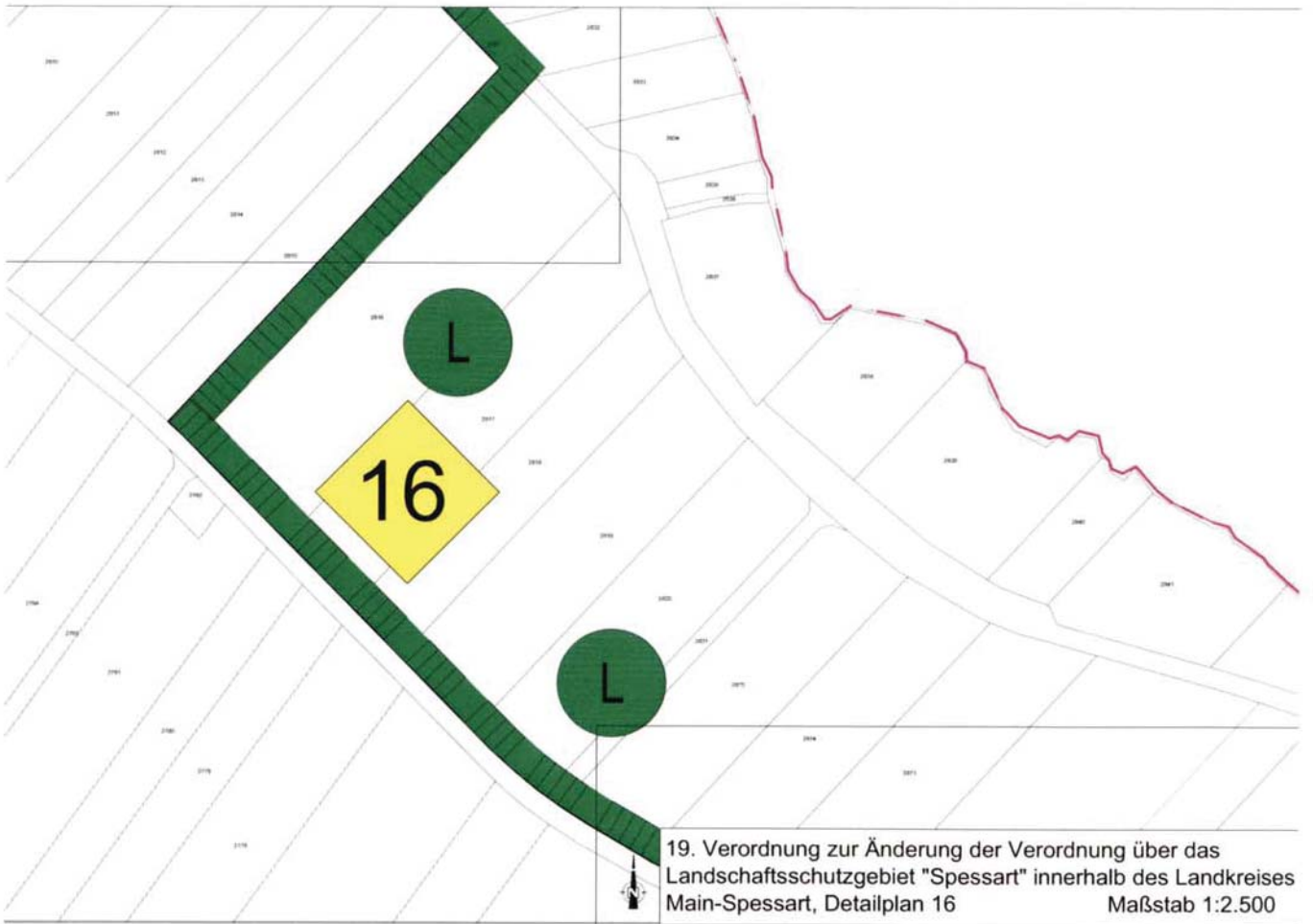


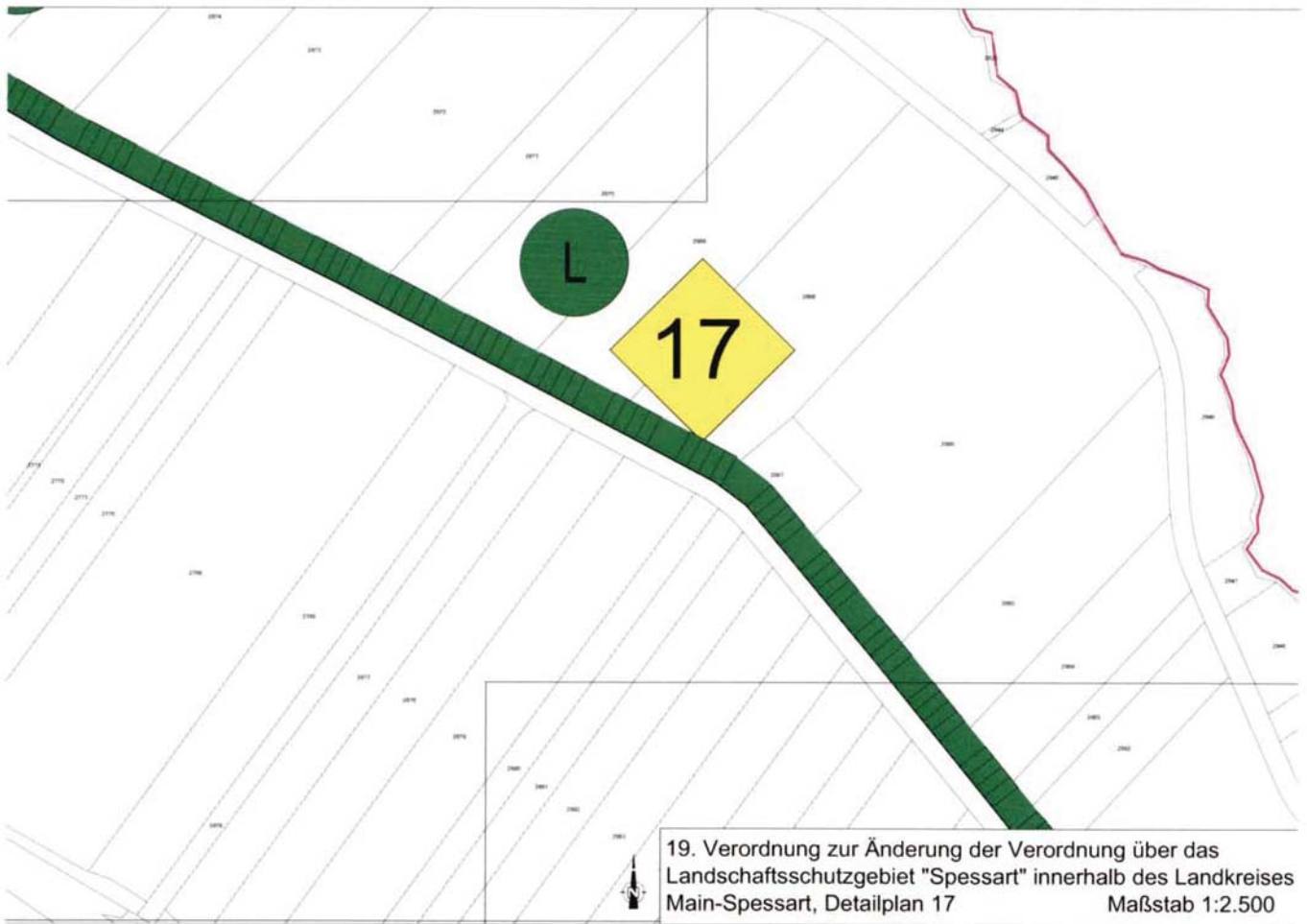


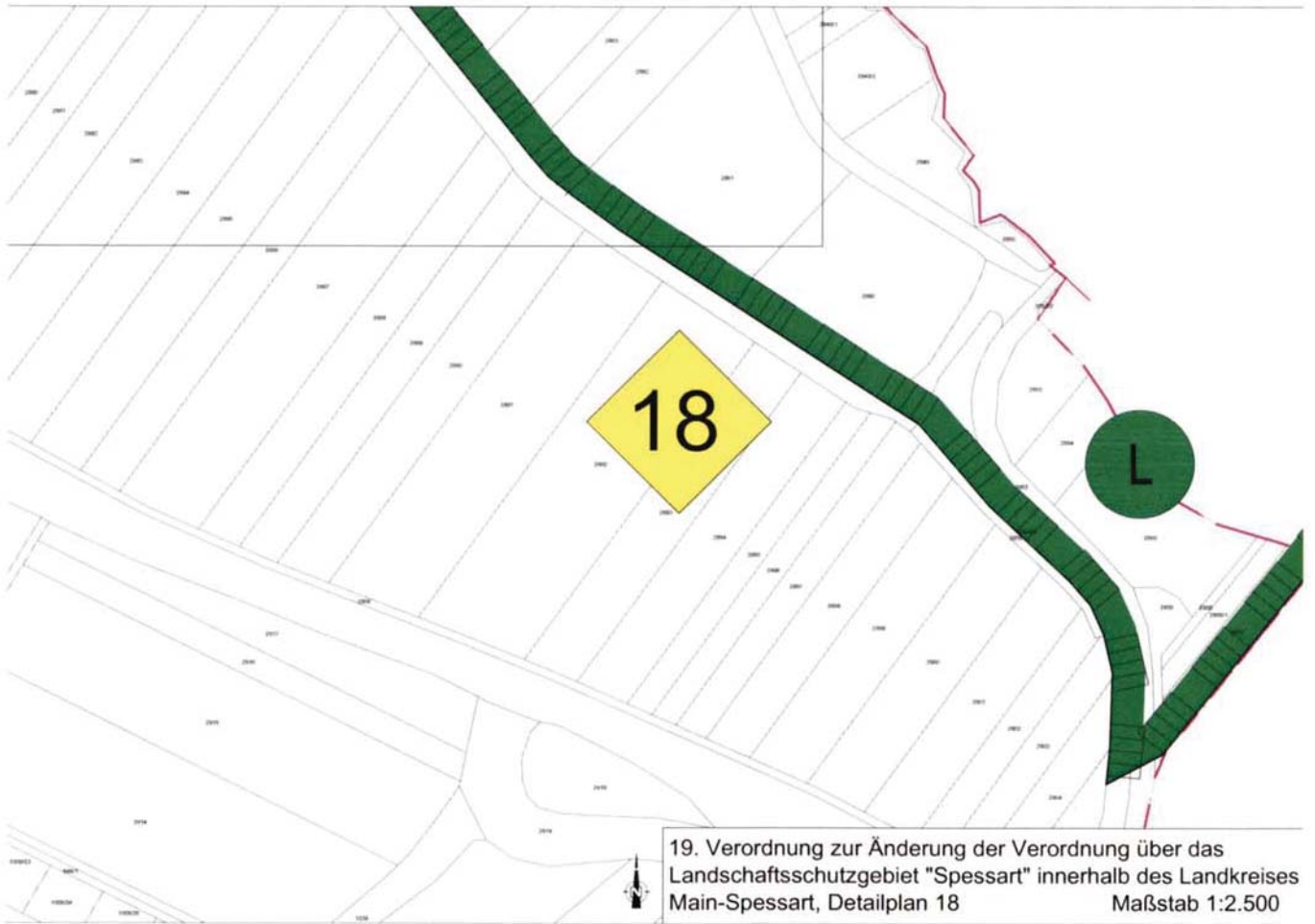












Nichtamtlicher Teil

BUCHBESPRECHUNGEN

„Greving/Niehoff“

Heilerziehungspflege und Heilpädagogik (Organisation, Verwaltung und Technologie)

1. Auflage

Stand: 2020

ISBN: 978-3-427-04847-3

Preis: 21,95 €

VSB-Verlagsservice Braunschweig

Grundlegende Themen der Organisation, der Verwaltung und der Technologie werden für die Heilerziehungspflege immer bedeutsamer: Der Aufbau von und der Ablauf innerhalb der Organisationen, die Relevanz einer professionellen Leitung der Einrichtungen, die Gestaltung der Teamarbeit und die Strukturierung der Hilfen zur Teilhabe für Menschen mit Beeinträchtigungen. Anforderungen, die sich z.B. bei der Beantragung von Nachteilsausgleichen stellen, werden in diesem Band konzeptionell begründet und praxisnah vermittelt. Auch die heilerziehungspflegerische Arbeit mit technischen Hilfsmitteln wird behandelt (z.B. der Umgang mit Programmen zur Betreuungsplanung und –dokumentation sowie zur Personaleinsatzplanung). Die Themen der Unterstützenden Kommunikation und des Datenschutzes werden praxisbezogen erläutert. Neben den aktuellen konzeptuellen Grundlagen zu den Themen der Organisation/Verwaltung/Technologie erhalten die Leserinnen und Leser vielfältige Aufgaben zur theoretischen, konzeptionell-methodischen und persönlich-reflektierenden Auseinandersetzung.

„Igl“

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

97. Aktualisierung

Stand: Februar 2021

Preis: 84,99 €

Artikelnummer: 86216017097

medhochzwei Verlag GmbH

Das Werk stellt die bundes- und landesrechtlichen Vorschriften sowie die einschlägigen unionsrechtlichen Richtlinien für andere als ärztliche Heilberufe sowie Heilpraktiker und Heilpraktikerinnen thematisch geordnet zusammen. In der Normsammlung finden sich auch die gesundheitsberuferechtlich einschlägigen Vorschriften nach dem BBiG sowie die Vorschriften für die Gesundheitshandwerksberufe. Zusätzlich sind die für diese Berufsgruppen relevanten Nebengesetze aufgenommen. Die für die Heilberufe einschlägigen Gesetze und Verordnungen werden zudem erläutert.

„Hauser“

Krankenhausrecht kompakt 2021

31. Auflage

Stand: 2021

Preis: 49,00 €

ISBN 978-3-17-039898-6

W. Kohlhammer GmbH

Die Ausgabe „Krankenhausrecht kompakt 2021“ enthält die wichtigsten Gesetze und Verordnungen des Krankenhauswesens mit speziellem Fokus auf die Krankenhausfinanzierung. Die Neuauflage berücksichtigt sämtliche Änderungen, die bis zum 31. Dezember 2020 im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden sind. Regelungen, die erst nach dem 01.01.2021 in Kraft treten, sind dabei zusätzlich zu den aktuell geltenden Gesetzestexten in der Gesetzessammlung enthalten und im Text besonders hervorgehoben.

„Kollmer/Wiebauer/Schucht“

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)

4. Auflage

Stand: 2019

Preis: 85,00 €

ISBN: 978-3-406-71518-1

Verlag C.H. Beck

Die 4. Auflage berücksichtigt folgende Änderungen:

- die BildschirmarbeitsV wird in die ArbeitsstättenV überführt – der Begriff des Arbeitsplatzes wird konkretisiert, in Abgrenzung hierzu auch die Begriffe Bildschirmarbeitsplatz und Telearbeitsplatz
- die Unterrichts- und Unterweisungspflichten werden klarer formuliert
- bei der Gefährdungsbeurteilung sind künftig neben den physischen Belastungen auch die psychischen Auswirkungen einer Tätigkeit zu berücksichtigen.

„Schwenk“

Abgabenrecht in Bayern

113. Aktualisierungslieferung

Stand: Februar 2021

Artikelnummer: 66386113

Preis: 215,71 €

Carl Link Kommunalverlag

Die 113. Lieferung enthält Änderungen durch das Jahressteuergesetz 2020 bei Abgabenordnung, Grundsteuergesetz und Gewerbesteuerrecht sowie Aktualisierung der Mitteilungsverordnung. Das Jahressteuergesetz 2020 enthält weitere umfangreiche Änderungen beim UStG, EstG, KStG usw., die bei der nächsten Lieferung eingearbeitet werden.

„Kraus“

Eigenüberwachung im Abwasserrecht

70. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2021

Artikelnummer: 66351070

Preis: 100,80 €

Carl Link Kommunalverlag

Zu den Anforderungen an eine Mischprobe als Grundlage für die Erhöhung der Abwasserabgabe (§4 Abs. 4 Satz 2 AbwAG) und den Vorgaben der DIN 38402-11:2009-02) hat der VGH mit Urteil vom 07.02.2020 – 8 B 18.2212) folgendes festgestellt:

Der Erhöhungstatbestand ist nur erfüllt, wenn die Nichteinhaltung eines Überwachungswerts durch eine ordnungsgemäße, d.h. abgaberechtlich verwertbare Messung nachgewiesen wird. Dies ist nur dann der Fall, wenn die Untersuchung der Abwasserprobe mit all ihren Randbedingungen (z.B. Probenahme, Homogenisierung, Teilung u.a.) dem zwingend anzuwendenden Verfahren entspricht. Nach den allgemeinen Beweisregeln ist der Abgabegläubiger beweispflichtig dafür, dass der Überwachungswert nicht eingehalten ist. Dieser Beweisverpflichtung kann die Behörde durch Vorlage des Protokolls über die Probenahme nachkommen.

Sollten Zweifel hinsichtlich der Richtigkeit eines amtlichen Messergebnisses bestehen, sollte das Protokoll der Probenahme vom Wasserwirtschaftsamt angefordert werden.

„Fielitz/Grätz“

Personenbeförderungs-Gesetz

80. Aktualisierungslieferung

Stand: März 2021

Artikelnummer: 70371080

Preis: 117,60 €

Carl Link Kommunalverlag

Nach der umfangreichen Novelle des PBefG durch das Gesetz zur weiteren Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren im Verkehrsbereich vom März 2020, welche mit der vorhergehenden AL erläutert worden ist, trat dann ebenfalls noch im Jahr 2020 das Gesetz zur Beschleunigung von Investitionen in Kraft. Dieses Gesetz, das vierte in der Reihe der Investitionsbeschleunigungspakete in dieser Legislatur, hatte zunächst nur das Eisenbahnrecht im Blick, erst im Laufe des Gesetzgebungsverfahrens erstreckte es sich auch auf das Personenbeförderungsrecht. Die im Dezember in Kraft getretenen Novellierungen sind in den Erläuterungen zu den §§ 28, 28b, 28c, 29, 29a, 30, 30a sowie 36a PBefG eingearbeitet worden.

Bei C5 ist darüber hinaus mit dieser Aktualisierung der Auszug zum Bundes-Immissionsschutzgesetz wieder auf dem aktuellen Stand.